

## **Merkblatt für die Fiskalvertretung ausländischer Unternehmer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung**

### **Grundsätze für die Fiskalvertretung bei der Eidg. Steuerverwaltung**

#### **Steuerpflicht**

Die schweizerische Mehrwertsteuerpflicht tritt grundsätzlich dann ein, wenn der **Jahresumsatz** in der **Schweiz CHF 75.000,00 übersteigt**.

#### **Ausnahmeregelung**

Bei gewissen Dienstleistungen hat der **Empfänger** den Bezug einer Dienstleistung zu versteuern. Es handelt sich dabei um folgende Dienstleistungen:

- Abtretung und Einräumung von Rechten (Immaterialgüter)
- Werbedienstleistungen
- Beratungsdienstleistungen
- Datenverarbeitung
- Telekommunikationsdienstleistungen
- Personalverleih
- Bank-, Finanz- und Versicherungsumsätze

#### **Fiskalvertretung**

Für die Registrierung als mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen in der Schweiz, **benötigt** der ausländische Unternehmer einen Fiskalvertreter. Gerne kann die Handelskammer Deutschland-Schweiz die Fiskalvertretung für Ihr Unternehmen gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung übernehmen.

#### **Sicherheitsleistung**

Als Sicherheit muss der ausländische Unternehmer eine Bankbürgschaft bei einer in der Schweiz ansässigen Bank erbringen. Die Höhe der zu erbringenden Bankbürgschaft wird von der Eidg. Steuerverwaltung berechnet. Die Sicherheitsleistung kann auch als Bareinzahlung auf das Konto der Eidg. Steuerverwaltung in Bern erbracht werden.

#### **Zuständige Behörde**

Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstr. 50, CH-3003 Bern  
Tel.-Nr.: 031/325 76 33.

### Einreichungsfrist

Die Mehrwertsteuer-Abrechnungen werden vierteljährlich bei der Eidg. Steuerverwaltung eingereicht. Nach Ablauf des Quartals erhalten Sie von uns die jeweilige Abrechnung der Eidg. Steuerverwaltung.

### Besondere Rechnungsanforderungen

- Auf allen Rechnungen an Schweizer Kunden (Ausgangsrechnungen) und Rechnungen mit Schweizer Mehrwertsteuer muss das ausländische Unternehmen unter folgender Rechnungsadresse auftreten:

**Name bzw. Firma und Sitz des ausländischen Unternehmens**  
**c/o Handelskammer Deutschland-Schweiz, Tödistrasse 60, CH-8002 Zürich**

- Die erteilte **Mehrwertsteuer-Nummer** muss **immer** auf Ihren Ausgangsrechnungen angegeben werden.
- Auf den Rechnungen muss der **Mehrwertsteuersatz** sowie der **Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen** werden.
- Auf Rechnungen von Schweizer Unternehmen (Eingangsrechnungen) muss das ausländische Unternehmen als Empfänger wie folgt vermerkt sein:

**Name bzw. Firma und Sitz des ausländischen Unternehmens**  
**c/o Handelskammer Deutschland-Schweiz, Tödistrasse 60, CH-8002 Zürich**

- Bitte vermerken Sie zusätzlich **Ihre deutsche Adresse** und achten darauf, dass **die Rechnungen an Ihre Postadresse in Deutschland versandt werden** und teilen Sie dieses den jeweiligen Unternehmen mit.

### Besonderheiten beim Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug ist z.B. **ausgeschlossen für Vergnügungen** sowie die **Anschaffung** und den **Unterhalt** von **Segel- und Motorbooten, Sportflugzeugen und Motorrädern**.

**Zudem sind vom Vorsteuerabzugsrecht 50% der Steuerbeträge auf ausschliesslich geschäftsbedingten Ausgaben für Verpflegung und Getränke ausgeschlossen.**

### Besondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Die Eidg. Steuerverwaltung verlangt eine getrennte Ablage der Schweizer Aktivitäten sowie eine getrennte Buchung der Schweizer Einnahmen und Ausgaben in der Buchhaltung.

### **Registrierung/Erteilung einer Steuernummer**

Die Registrierung erfolgt nach Bestimmung eines Fiskalvertreters und der Vorlage der Bankbürgschaft bzw. Einzahlung der Sicherheitsleistung.

### **Beauftragung Handelskammer Deutschland-Schweiz / Vorgehen der Registrierung**

Sollten Sie die Handelskammer Deutschland-Schweiz mit der Fiskalvertretung gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung beauftragen wollen, so benötigen wir eine **schriftliche** Beauftragung (siehe Anlage).

Gleichzeitig müssen Sie der **Eidg. Steuerverwaltung mitteilen**, dass Sie sich als mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen registrieren lassen möchten und die **Handelskammer Deutschland-Schweiz als Fiskalvertreter beauftragt** haben.

Die Eidg. Steuerverwaltung sendet Ihnen im Anschluss einen Fragebogen zu, wodurch geprüft wird, ob Sie die Voraussetzungen für die Steuerpflicht erfüllen.

Nach Vorlage des Fragebogens berechnet die Eidg. Steuerverwaltung die Höhe der zu erbringenden Bankbürgschaft, welche Sie bei einer in der Schweiz ansässigen Bank erbringen müssen bzw. an die Steuerverwaltung überweisen können. Sobald die Sicherheitsleistung erbracht wurde, wird Ihnen durch die Eidg. Steuerverwaltung eine Mehrwertsteuernummer erteilt.

**(Bei Unklarheiten oder Sonderfällen sind wir Ihnen gerne mit einer schriftlichen Anfrage bei der Klärung behilflich)**

(Stand 09/07)

## Beauftragung der Handelskammer Deutschland-Schweiz

Hiermit beauftragen wir

Name: .....

Adresse: .....

.....

Vor-/Nachname AnsprechpartnerIn: .....

Tel.: ..... Fax: .....

Internet: ..... E-Mail:.....

die Handelskammer Deutschland-Schweiz  
Tödistrasse 60, CH-8002 Zürich

mit der Fiskalvertretung gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung in Bern zu folgenden Konditionen:

1. Die Handelskammer Deutschland-Schweiz erstellt die vierteljährlichen Mehrwertsteuerabrechnungen und reicht sie bei der zuständigen Behörde ein.
2. Der Fiskalkunde stellt hierfür der Handelskammer Deutschland-Schweiz die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, aus denen sich die im jeweiligen Quartal in der Schweiz getätigten Umsätze und in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge ergeben. Originalrechnungen oder Belege müssen hierfür nur auf Anforderung eingereicht werden.
3. Die Steuerzahlungen werden durch Ihr Unternehmen **direkt** auf das Konto der Eidg. Steuerverwaltung einbezahlt. Sollten Zahlungen über das Konto der Handelskammer Deutschland-Schweiz gewünscht oder getätigt werden, müssen wir Ihnen für die entstehenden Überweisungskosten CHF 60,00 pro Überweisung in Rechnung stellen. Wir möchten Ihnen daher dringend empfehlen, die Überweisungen **direkt** an die Eidg. Steuerverwaltung vorzunehmen.
4. Die Unterlagen sind spätestens bis Ablauf des 20. Werktags nach Ablauf eines Kalendervierteljahrs der Handelskammer Deutschland-Schweiz zur Verfügung zu stellen. Aus besonderem Anlass oder soweit es die Interessenwahrnehmung im Rahmen der Fiskalvertretung gebietet, ist die Handelskammer Deutschland-Schweiz berechtigt, Originalrechnungen anzufordern. Als besonderer Anlass ist es insbesondere anzusehen, wenn die Eidg. Steuerverwaltung Belege anfordert oder eine MwSt.-Aussenprüfung durchgeführt wird. In diesen Fällen sind die Belege bei der Handelskammer Deutschland-Schweiz **unverzüglich** einzureichen.

5. Der Fiskalkunde erteilt der Handelskammer Deutschland-Schweiz auf Anforderung Auskünfte, die zur effektiven Wahrnehmung der Fiskalvertretung erforderlich sind.
6. Die Handelskammer Deutschland-Schweiz prüft die eingereichten Unterlagen nur auf Schlüssigkeit im Hinblick auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung wird nur dann durchgeführt, wenn sich im Rahmen der Schlüssigkeitsprüfung ein berechtigter Anlass hierzu ergibt oder soweit sich die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Unterlagen aus anderen der Handelskammer Deutschland-Schweiz zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Informationen ergibt.
7. Nachteile, die aufgrund verspäteter Einreichung der Unterlagen oder verzögerter Auskunft durch den Fiskalkunden resultieren, gehen zu Lasten des Fiskalkunden. Darunter fallen insbesondere Mahngebühren, Buss- oder Strafgebühren.  
Die Handelskammer Deutschland-Schweiz nimmt die Aufgaben im Rahmen der Fiskalvertretung unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns wahr. Die Haftung für jegliche Schäden, die dem Fiskalkunden aus nicht ordnungsgemässer Erfüllung durch die Handelskammer Deutschland-Schweiz entstehen, ist ausgeschlossen.  
Der Fiskalkunde stellt in diesem Rahmen die Handelskammer Deutschland-Schweiz von einer Haftung gegenüber Dritten frei.  
Die vorangegangenen Absätze gelten nicht für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Handelskammer Deutschland-Schweiz.

8. **Kosten für die Fiskalvertretung:**

- **Grundgebühr:** CHF 250,00/EUR 175,00  
(wird jährlich von **Nichtmitgliedern** erhoben)
- **Bearbeitungshonorar:** richtet sich nach Aufwand unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von:  
  
CHF 280,00/EUR 195,00/ für Nichtmitglieder  
CHF 200,00/EUR 140,00/ für Mitglieder
- Porti, Telefon und Versandspesen werden gesondert in Rechnung gestellt

Die Kammer rechnet nach Bedarf in angemessenen Zeitabständen ab. Die Gebühren bzw. das Bearbeitungshonorar ist mit Rechnungsstellung durch die Kammer fällig.

Ort/Datum/Unterschrift:.....

**Beauftragung als Fiskalvertreter**  
**gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung**

**(EXEMPLAR FÜR DIE EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG!)**

Firmenname: .....

.....

Strasse: .....

Land/PLZ/Ort: .....

Postfach: .....

Land/PLZ/Ort: .....

Tel: ..... Fax: .....

Internet: ..... E-Mail: .....

Zuständiger Ansprechpartner: .....

Wir beauftragen die

**Handelskammer Deutschland-Schweiz**  
**Tödistrasse 60**  
**CH-8002 Zürich**  
**Tel.: + 41 (0)44 283 61 80**  
**Fax: + 41 (0)44 283 61 00**  
**E-Mail: [sylvia.moser@handelskammer-d-ch.ch](mailto:sylvia.moser@handelskammer-d-ch.ch)**

als Fiskalvertreter gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung in Bern aufzutreten.

Für den Inhalt des Auftrages gelten die vorseitig abgedruckten Grundsätze der Fiskalvertretung gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung.

Für anfallende Verzugszinsen oder fristwahrende Massnahmen übernehmen wir die alleinige Haftung. Die Handelskammer Deutschland-Schweiz wird von jeglichen Haftungsansprüchen der vorgenannten Art freigestellt.

Eine Mitteilung über die Beauftragung der Handelskammer Deutschland-Schweiz als Fiskalvertreter und die Registrierung als mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen in der Schweiz haben wir an die Eidg. Steuerverwaltung abgesandt.

.....  
PLZ/Ort/Datum

.....  
Stempel/Unterschrift